

Anzahl weiterer Verfügungen befaßen sich im allgemeinen mit Landwirtschaft, Viehhaltung, Fischerei sowie mit der Festsetzung von Ackermaßen wie Joch und Tagewerk, für deren Größe und Ausdehnung bestimmte in der Dorfgemarkung gelegene Grundstücke die Norm bildeten¹⁾.

Zur Überwachung aller dieser behördlichen Gebote und Verfügungen waren besondere Beamte notwendig. Wie heute noch jedes Dorf und jeder Weiler seinen eigenen Flurschützen oder Feldhüter besitzt, dessen Name in manchen Gegenden noch vielfach Anklänge an die alte Zeit bewahrt hat, so besaß auch Gengenbach seinen Bannwart; er war einer der wichtigsten Gemeindebeamten, der eigentliche niedere Polizeibeamte, dem vor allem der Schutz des Feldgutes oblag²⁾. Die Verordnung über den Bannwart stammt bereits aus dem Jahre 1446 und ist dann in das ältere Stadtrecht Gengenbachs übernommen worden. Die Dienstzeit währte, wie bei den meisten städtischen Beamten, ein Jahr und begann um Weihnachten; eine Wiederwahl des abgehenden Bannwarts war zulässig³⁾. Der Flurschütz hatte seinen allgemeinen und besonderen Diensteid zu leisten, in dem er den Weisungen des Rats Gehorsam gelobte. Seine Haupttätigkeit bestand darin, auf seinen Rundgängen, die er möglichst oft unternehmen sollte, die Feldfrüchte vor unbefugten Eingriffen zu wahren und die Schädiger zur Anzeige zu bringen⁴⁾. Der Bannwart trug stets seinen „streichen“ bei sich. Erfappte Feldstrevler, die durch Entwenden von Nüssen, Äpfeln, Birnen und Trauben oder durch Wegnehmen von Holz, Gras und anderen Dingen Schaden angerichtet hatten, wurden auf die erste Anzeige beim Stättmeister in eine Buße von 10 β § genommen, die sich im Wiederholungsfall auf besonderen Beschluß des Rats natürlich jedesmal erhöhte; beim zweitemal betrug die Strafe bereits 1 R § und stieg so von Fall zu Fall⁵⁾. An Stelle der Geldbuße konnte auch auf die Strafe „im Korb“, d. i. Haft in einem aufgehängten Korb, oder mit der „Drillen“, einer Art Folterwerkzeug, erkannt werden. Der Frevler wurde außerdem noch zur Leistung von Schadenersatz herangezogen⁶⁾. Auch in den Schwörartikeln wurden die Bürger gewarnt, ihren Mitewohnern Obst oder ähnliche Dinge zu entwenden; ebenso wurden sie für den durch ihr Vieh angerichteten Schaden voll haftbar gemacht⁷⁾. Der Bannwart wurde insbesondere ernstlich auf das Strafbare hingewiesen, sich von ertappten Felddieben durch Entgegennehmen von Geld oder sonstigen Geschenken bestechen zu lassen und dafür die pflichtgemäße Meldung zu unterlassen⁸⁾. Reiche Erfahrungen müssen die Gengenbacher Stadtbehörde zu dem

¹⁾ Walter, Weist., 148. ²⁾ Vgl. Monographien der deutschen Kulturgeschichte, 6, 60, „Der Bauer“, von Ad. Bartels. ³⁾ Walter, Weist., 33. ⁴⁾ Ebenda, 31 und 103. ⁵⁾ Ebenda, 32 und 103. ⁶⁾ Ebenda, 32 und 103. ⁷⁾ Ebenda, 74. ⁸⁾ Ebenda, 103.